

Protokollnotiz

zur Vereinbarung zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes,

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg)**

und

den nachfolgend benannten **Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

- nachfolgend Ersatzkassen -

Die Vertragspartner streben für das 4. Quartal 2021 die beschlusskonforme Umsetzung der Berechnung des TSVG-SV-Anpassungsfaktors gem. der Vorgabe in Anlage 2 Ziffer 3 des 489. BA an.

Zur operativen Umsetzung für das Quartal 4/2021 vereinbaren die Vertragspartner die basiswirksame Verwendung der bereits für das 4. Quartal 2020 mittels des nachfolgend beschriebenen Verfahrens ermittelten Quote von 85,87 %, indem diese Quote in der Gesamtbereinigungsmenge 4/2020 berücksichtigt bleibt und damit in den Ausgangswert für die Berechnung der Gesamtbereinigungsmenge 4/2021 eingeht.

Verfahren: Der kassenspezifische TSVG-SV-Anpassungsfaktor wird ersetzt durch eine Quote, bei welcher der kassenspezifische MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung und nach TSVG-Bereinigung durch den kassenspezifischen MGV-Behandlungsbedarf nach Berücksichtigung der Versichertenentwicklung dividiert wird.

Wenn und soweit der KV Hamburg eine beschlusskonforme Berechnung des TSVG-SV-Anpassungsfaktors möglich ist, erfolgt unverzüglich eine Nachberechnung für das 4. Quartal 2021.

Die bis zum Datum der Protokollnotiz ausgetauschten Bereinigungsdaten für die Quartale 1/2021, 2/2021 und 3/2021 gelten als vorläufig abgestimmt.

Wenn und soweit der KV Hamburg eine beschlusskonforme Berechnung der quartalsbezogenen TSVG-SV-Anpassungsfaktoren möglich ist, erfolgt unverzüglich eine Nachberechnung für die Quartale 1/2021, 2/2021 sowie 3/2021.

Hamburg, den 25.05.2022